

Satzung des SV Empor Erfurt e.V.



[April 2019]

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein Empor Erfurt e. V.“ und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist unter der Registernummer 301 im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen. Der Gerichtsstand ist Erfurt. Seine Kurzbezeichnung ist „SV Empor Erfurt“. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit eines Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Der Verein hat vorrangig folgende Zwecke:

- (1) Pflege und Förderung von Sport, Spiel und Gemeinschaft sowie die Wahrung deren ideellen Charaktere.
- (2) Sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der Jugendpflege.
- (3) Sportliche Förderung von Senioren und Altersklassensportlern sowie von Mannschaftsinteressen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Erfurt e. V. und im Landessportbund Thüringen e. V. .
- (5) Der „SV Empor Erfurt“ ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Der Verein fördert alle Kontakte zu weiteren Vereinen, deren Aufgaben und Zielen den eigenen entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „SV Empor Erfurt“ mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung auf dem Gebiet des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen sowie die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Übungsleiterinnen als auch Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Erfurt e. V., der es ausschließlich für die Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Nationalität, Religion und sonstige Unterschiede werden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erlangen.
- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Telefon, Email-Adresse, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwandt werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Vereinschronik, die Organisation und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, interne Aushänge am „Schwarzen Brett“, Veröffentlichungen in der Presse, in der Vereinszeitung und auf der Vereinshomepage. Eine Übermittlung an

- Dritte zu den vorgenannten Zwecken ist zulässig. Im Übrigen ist eine Übermittlung an Dritte nicht zulässig.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
 - (7) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 - (8) Die Aufnahme verpflichtet den Aufgenommenen zur Anerkennung der bestehenden Vereinssatzung.
 - (9) Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
 - (10) Jedes Mitglied hat sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins so zu einzurichten, dass es die Ehre und das Ansehen des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder nicht verletzt.
 - (11) Die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder, die der Abteilungsvorstände und der Abteilungsmittglieder-versammlung für deren Mitglieder, bindend.
 - (12) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod des Mitgliedes.

Zu a.) Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Fristen in Bezug auf Spiel- und Ausübungsberechtigungen in übergeordneten Verbänden werden hierdurch nicht tangiert und müssen mithin eigenständig gewahrt werden. Hierbei sind die einzelnen Regelungen des Fachverbandes zu beachten. Austrittserklärungen mit rückwirkender Frist sind ausgeschlossen.

Zu b.) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Abteilungsvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorstand bei Verstößen gegen die Vereinssatzung innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenem binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Dieser entscheidet abschließend.
 - (13) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinssymbole. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher in der örtlichen Presse oder postalisch oder durch öffentlichen Aushang im bzw. am Sportlerheim Wartburgstraße 92, 99094 Erfurt oder per E-Mail zu erfolgen. Die Tagesordnung ist anzugeben.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Neuwahl des Vorstandes,
 - d. Anträge,
 - e. Verschiedenes.
- (5) Versammlungsleiter ist der Präsident und im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.
- (6) Über die Versammlung hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und ihm zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wortwörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Kassenprüfer sind auf zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies zulassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von wenigstens 3 % ihrer wahlberechtigten Mitglieder zur Wahl berechtigt, sofern sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (10) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. (11) und (12), die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (11) Änderungen der Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

- (13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder wenn der Vorstand dies beschließt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse wie ordentlichen zu.
- (14) Ziff. (1) bis (10) und (13) geltend in entsprechender Form auch für die Abteilungen und sind in deren Geschäftsordnung aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:

- a. Präsident,
- b. 1. Vizepräsident,
- c. 2. Vizepräsident,
- d. Schatzmeister,
- e. Jugendwart,
- f. Schriftführer,
- g. Objektverantwortlicher,
- h. je ein Beisitzer aus jeder Abteilung.

Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Schatzmeister müssen bei Ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt die nächste Versammlung einen Vertreter für den Rest der Amtsperiode.
- (4) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:
- der Präsident,
 - der 1. Vizepräsident,
 - der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (5) Der Vorstand bearbeitet alle Angelegenheiten des Vereins, die über den Rahmen einer Abteilung hinausgehen. Näheres ist in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

- (6) Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand Mitglieder in beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) In allen fachlichen Angelegenheiten entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand selbstständig.
- (8) Über den Rahmen der Abteilung hinausgehende Beschlüsse aller Art unterliegen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vorstand.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben, sich zeitweise gesonderter Arbeitsgremien (Beirat) zu bedienen. Deren Mitglieder wiederum sind berechtigt, zur Vorstandssitzung beratend teilzunehmen.

§ 9 Abteilungen

- (1) Im Verein existieren Abteilungen, welche sich aus der grundlegenden Einteilung des Vereins begründen. Diese Abteilungen sind zu konstituieren.
- (2) Die jeweiligen Abteilungsvorstände werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Verfahren entspricht § 7 dieser Satzung. Der Abteilungsvorstand regelt die Abteilungsangelegenheiten im Auftrag des Vorstandes. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Aufbau des Vereins

Der Verein ist föderalistisch aufgebaut. Das interne Verhältnis der Abteilungen zum Vorstand ist im Übrigen durch die Satzung und die Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Beiträge im Verein

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren konkrete Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser darf nicht niedriger sein, als die in den Sportförderrichtlinien der Stadt Erfurt geforderten Beiträge. Im Übrigen können die einzelnen Abteilungen individuelle Gebühren festsetzen. Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu treffen.
- (2) Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Stimmrecht solange, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 12 Ordnungen im Verein

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu beschließen ist. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die zu erstellenden und erstellten Ordnungen sowie deren Änderungen sind entsprechend § 7 (3) oder auf der Homepage den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen dem StadtSportbund Erfurt e. V. überwiesen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.
- (2) Formelle Voraussetzungen sind in § 7 (12) geregelt.
- (3) Bei Auflösung einer Abteilung entfallen die verbleibenden Vermögenswerte an den „SV Empor Erfurt“.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf die Höhe der abgeschlossenen Versicherung beschränkt, und zwar in den Fällen, in denen eine solche Beschränkung zulässig ist; mithin nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.04.2019 beschlossen worden und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.